

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brüning-Carport GmbH, 19300 Grabow

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten ausschließlich für die Abwicklung aller von uns durchgeführten Verkäufe und Lieferungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (nachstehend auch *Besteller* genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen oder entgegenstehende allgemeine Lieferbedingungen Ausschließlichkeit beanspruchen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Abrede, auf Schriftlichkeit zu verzichten. Ausschließlich die Lieferavisierung erfolgt aus Gründen der gegenseitigen Abstimmung auf mündlichem oder fernmündlichem Wege.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote gelten freibleibend und unverbindlich.

(2) Ein Vertragsschluss entsteht mit der Unterzeichnung des Angebotes/Vertrages durch den Auftraggeber.

(3) Wir behalten uns vor, innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab dem Vertragsschluss, vom Vertrag zurückzutreten, falls unsere Prüfung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ergibt oder nach Vertragsschluss Vertragserfüllungshindernisse auftreten, die von uns nicht zu vertreten sind, insbesondere höhere Gewalt vorliegt. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes wegen Zweifel an der Kreditwürdigkeit kann der Vertragspartner durch Leistung von Vorkasse unterbinden.

(4) Irrtümer und Änderungen behalten wir uns vor.

§ 3 Preise / Zahlungs- und Lieferbedingungen

(1) Soweit nichts anderes angegeben, hält sich die Brüning-Carport GmbH an die in ihrem Angebot angegebenen Preise 4 Monate, bei verbindlichen Aufträgen/Bestellungen 12 Monate, ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die Nettobeträge der genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nach Ablauf dieser Zeit sind wir zu Preisanhebungen entsprechend allgemeinen und besonderen Preisentwicklungen berechtigt.

(2) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Nur wenn von der zuständigen Baubehörde die statische Berechnung zur Errichtung einer Brüning-Carport-Standard-Anlage verlangt wird, gehört die entsprechende Statik zum Lieferumfang.

(3) Gutscheine oder weitergehende, individuelle Preisvereinbarungen können nur bis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung berücksichtigt werden. Eine nachträgliche Minderung der Auftragssumme bzw. des Rechnungs- oder Zahlbetrages ist ausgeschlossen.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) spätestens bei Anlieferung zur Zahlung fällig. Im Falle der nicht erfolgten Annahme besteht Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen für die vergebliche Anlieferung der Ware sowie deren Einlagerung beim Hersteller. Für die Berechnung der Mehraufwendungen gelten die Frachtpreise nach Frachtkostentabelle sowie eine Einlagerungsgebühr von 2 % des Bruttolieferwertes pro Monat. Die Frachtgebühren für erneutes Anliefern bleiben hiervon unberücksichtigt. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden entstanden oder er niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale.

(6) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) p.a. zu fordern. Ist der Besteller ein Unternehmer, beträgt der Zinssatz 9 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank (EZB).

(7) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Storno und Warenrücknahme

(1) Soweit der Besteller den Vertrag vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung schließt, und noch keine Lieferfreigabe erteilt hat, erfolgen Storno/Warenrücknahme kostenlos, wenn durch die zuständige Baubehörde die Baugenehmigung nachweislich verweigert wurde. Bei Sonderkonstruktionen werden jedoch die Kosten für die Planung gesondert in Rechnung gestellt und sind durch den Besteller zu erstatten.

(2) Ein vertragliches Rücktrittsrecht des Bestellers bei Kommissionsware, Maßanfertigung und Sonderkonstruktion ist generell ausgeschlossen, soweit nicht § 4 Abs. 1 zutrifft.

(3) Bei Storno/Warenrücknahme aufgrund anderer als unter § 4 Abs. 1 und 2 benannter Umstände, die nicht durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird ein pauschalierter Schadensersatz von 20 % auf den Bruttobetrag des Lieferwertes fällig. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden entstanden oder er niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brüning-Carport GmbH, 19300 Grabow

(4) Nimmt der Auftraggeber/Besteller die bestellten Waren/Leistungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft an, so ist er verpflichtet, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist unter Hinweis, dass nach Fristablauf die Erfüllung des Vertrages abgelehnt wird, ohne besonderen Nachweis des Schadens 20 % des Bruttolieferwertes an uns zu zahlen. Auch insoweit bleibt dem Besteller der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden entstanden oder er niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale. Dieser Anspruch ist fällig mit Ablauf der von uns gesetzten Nachfrist und von da an entsprechend § 3 Abs. 6 AGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(5) Kommt es noch zur Erfüllung des Vertrages, sind wir zur Geltendmachung des uns durch die Verzögerung entstandenen Schadens (Leerlauf, Lagerkosten usw.) befugt. Für Lagerung in unserem Werk sind wir berechtigt, 2 % des Bruttolieferwertes pro Monat zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden entstanden oder er niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale.

§ 5 Lieferzeit / Lieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt innerhalb von sechs Wochen, bei Sonderanfertigung innerhalb von acht Wochen nach Lieferfreigabe. Die Lieferfreigabe seitens des Bestellers erfolgt bei Normallieferung und soweit nichts anderes angegeben, im Moment der Auftragserteilung. Nur falls eine Lieferzeit auf Abruf vereinbart wurde, erfolgt eine separate Lieferfreigabe durch den Besteller.

(2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus.

(3) Die Berechnung der Frachtkosten ergibt sich aus der pauschalierten Frachtkostentabelle.

(4) Der Hersteller vereinbart mit dem Besteller innerhalb der Lieferzeit einen Liefertermin, an dem eine Auslieferung erfolgt. Während der von uns angegebenen Lieferzeit ist auch eine Selbstabholung bzw. Einzellieferung bei Übernahme der tatsächlichen Frachtkosten möglich.

(5) Liefertermin auf Abruf

Lieferung auf Abruf bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung oder ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, hat der Abruf so zu erfolgen, dass innerhalb einer Frist von 24 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Vereinbarung, die Auslieferung der bestellten Abrufware erfolgen kann. Unterbleibt der fristgerechte Abruf, steht uns das unbedingte Recht zu, entweder die Ware nach Avisierung auszuliefern und in Rechnung zu stellen, oder den Vertrag zu stornieren. In diesem Fall findet auch § 4 Abs. (1) zugunsten des Bestellers keine Anwendung mehr. Für die weiteren Folgen gelten § 4 Abs. (3) und (4) entsprechend.

(6) Nimmt der Besteller die Ware bei Anlieferung nach erfolgter Lieferavisierung nicht an oder unterlässt er die fristgerechte Abholung der Ware in Fällen, in denen Abholung durch den Besteller vereinbart ist, erfolgt die kostenpflichtige Einlagerung des Bausatzes in Anwendung von § 3 Abs. (5).

(7) Geraten wir in Verzug, ist Ersatz von Verzugsschaden ausgeschlossen, falls uns lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(8) Setzt uns der Besteller, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann in diesem Fall nur für nachweisbare Schäden verlangt werden, deren Verursachung durch uns auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ist die von uns geschuldete Leistung teilbar, beschränken sich Ansprüche des Bestellers nach § 326 Abs. 1 BGB auf den Teil der Leistung, der nicht erbracht wird. Zur Bezahlung des für den erbrachten Leistungsteil geschuldeten Entgelts bleibt der Besteller verpflichtet.

(9) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bestellers voraus.

§ 6 Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung ihren Bestimmungsort erreicht hat und entladen wurde.

(2) Es erfolgt über die Anlieferung grundsätzlich eine Lieferavisierung. Im Falle des Annahmeverzuges haftet der Besteller für den Untergang oder die Verschlechterung der Ware, soweit diese auf Zufall oder leichte Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Dies gilt auch, wenn wir die Ware aufgrund des Annahmeverzuges nicht am Lieferort belassen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Wir übernehmen Gewährleistungsverpflichtungen entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dabei sind die besonderen, naturgegebenen, Eigenschaften und Merkmale des Naturstoffes Holz zu berücksichtigen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, bei Auftragserteilung vollständige und zutreffende Angaben des Vertragsgegenstandes dem Hersteller mitzuteilen. Dies gilt besonders bei unzutreffenden Angaben zur Schneelast. Sollte diese einen Wert von 0,85 kN/m² überschreiten, hat der Besteller die benötigte Schneelast bei der Baubehörde zu erfragen. Die Verletzung dieser Verpflichtung kann die Einschränkung unserer Gewährleistungsverpflichtung zur Folge haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brüning-Carport GmbH, 19300 Grabow

§ 8 Gewährleistungsausschluss

(1) Unsere Mängelhaftung und Gewährleistung ist ausgeschlossen:

- bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, eigenmächtigem Öffnen und/oder Demontieren, fehlerhafter Montage, zweckentfremdeter Nutzung oder falscher Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte,
- natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, es sei denn, die Mängel sind auf unser Verschulden zurückzuführen.
- wenn uns der Besteller für die nach unserem billigen Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen nicht die erforderliche Zeit und/oder Gelegenheit gibt, oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bemängelten Ware vornimmt.

(2) Die Geltendmachung nicht verdeckter Mängel ist nach Gefahrenübergang ausgeschlossen.

(3) Alle verwendeten Hölzer sind gehobelt, die Kanten sind gefast, nach DIN 68800 kesseldruckimprägniert und entsprechend Gefährdungsklasse 3 zertifiziert. Auf die Einhaltung der Mindestdachneigung gemäß Flachdachrichtlinie wird somit verzichtet.

(4) Bei Carportbausätzen ab ca. 800 cm Gesamtlänge ist es logistisch nicht möglich, die Dacheindeckung ohne Plattenstoß zu liefern. Dieser wird mit einem flexiblen Dichtstoff versehen und ist eine sog. Wartungsabdichtung. Ein Plattenstoß entspricht nicht der Fachregel für Metallarbeiten im Dachdeckerhandwerk.

§ 9 Gesamthaftung

(1) Wir haften generell nur für Schäden, die auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Schäden, die an Rechtsgütern eines Dritten entstehen. Weitergehende Haftungsverpflichtungen kraft Gesetz, beispielsweise gemäß §§ 1 und 4 des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt.

(2) Öffentlich-rechtlich erforderliche Genehmigungen, Anzeigen o. ä. für die Errichtung des Vertragsgegenstandes sind vom Besteller zu beschaffen bzw. zu erledigen. Eine Haftung unsererseits ist insoweit ausgeschlossen. Die Lieferverpflichtung unsererseits und die Abnahme- sowie Zahlungsverpflichtung des Bestellers bleiben hiervon unberührt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Zu unseren Gunsten geregelte Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung unseres Personals, unserer Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Firmenzeichen

Wir sind berechtigt, an unseren Produkten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen.

§ 11 Eigentumsvorbehaltssicherung

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang des vollständigen vereinbarten Entgeltes auf einem unserer Bankkonten vor. Für die Dauer dieses Vorbehaltes ist eine Verfügung des Bestellers über die Vorbehaltsware nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

§ 12 Erfüllungsort

(1) Unser Hauptsitz ist einheitlicher Erfüllungsort, auch wenn die Ware von uns zum Besteller geliefert wird, oder von uns vor Ort installiert wird.

(2) Handelt es sich beim Besteller um ein gewerblich geführtes Unternehmen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Hauptsitz des Auftragnehmers.

§ 13 Verbraucherschutz

Nach § 36 Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG) erklären wir, dass wir weder durch gesetzliche oder andere bindende Rechtsvorschriften verpflichtet noch bereit sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt.